

1578/AB XXI.GP
Eingelangt am:24.01.2001

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer und Kollegen haben am 24.11.2000 unter der Nr.1575/3 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Veröffentlichung von internen Telefaxsendungen der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt, Sicherheitswacheabteilung im Internet“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Der mutmaßliche Verantwortliche der so genannten Donnerstagsdemonstrationen war Beschuldigter in mehreren durch die Bundespolizeidirektion Wien geführten Verwaltungsstrafverfahren wegen § 19 i.V. mit § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz.

Die angesprochenen Telefaxberichte der Sicherheitswacheabteilung Innere Stadt bildeten die Grundlage für und die Beweismittel in diesen Verwaltungsstrafverfahren, die von den Beschuldigten der Behörde in diesen Verfahren im Rahmen des Parteiengehörs zugänglich gemacht wurden. Dabei wurden auch Kopien der Aktenstücke ausgefolgt.

Nach den mir vorliegenden Informationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte selbst diese Aktenteile im Internet veröffentlicht hat.

Zu Frage 3:

Es besteht kein ausdrückliches Verbot der Veröffentlichung des Inhalts von Verwaltungsverfahren durch einen Beschuldigten.

Zu Frage 4:

Neben den allgemeinen gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Amtsgeheimnisses, des Datenschutzes und der Gewährung von Akteneinsicht in Verwaltungsverfahren besteht eine den technischen und organisatorischen Bereich regelnde „Dienstvorschrift für den Telefaxbetrieb der Bundespolizei“.

Zu Frage 5:

Bei Überprüfung durch die betroffene Behörde konnte keine Verletzung strafrechtlicher Bestimmung festgestellt werden.

Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung und in Befolgung geltender gesetzlicher Verpflichtungen des Verwaltungsstrafverfahrensrechts werden auch künftig zur Beweisführung in Verwaltungsstrafverfahren nötige Beweismittel - unter Beachtung der sonst normierten Verschwiegenheitspflichten - einem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Es wurde jedoch in diesem Zusammenhang bereits angewiesen, auf die nötige Ausnahme bestimmter Aktenbestandteile von der Akteneinsicht Bedacht zu nehmen.

Zu Frage 6:

Nein